

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 11.10.2024

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Referent: i. V. Dipl.-Ing. (TU) Stephan Pflüger

Betreff: Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10-4 "Nördlich Mühlbachstraße, südlich Theodor-Heuss-Straße" durch Deckblatt Nr. 1 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
I. Änderungsbeschluss
II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

I. Änderungsbeschluss

1. Vom Bericht zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird Kenntnis genommen.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10-4 „Nördlich Mühlbachstraße, südlich Theodor-Heuss-Straße“ vom 09.03.2006 i.d.F. vom 25.07.2008 - rechtsverbindlich seit 15.09.2008 - wird für den im Vorhaben- und Erschließungsplan vom 13.09.2024 dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 1 geändert.
Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).
Wesentliche Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sind:
Die Erforderlichkeit zur Änderung des bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch Deckblatt Nr. 1 ergibt sich aus dem hohen Bedarf an Wohnraum, welchem durch eine verträgliche vertikale Nachverdichtung nachgekommen wird.
Der Plan sowie die Begründung zur Änderung vom 11.10.2024 sind Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der Vorhabenträger
 - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.),
 - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen,
 - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.

4. In den Hinweisen und in der Begründung zum Deckblatt ist auf das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in der jeweils gültigen Fassung hinzuweisen.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss: 11 : 0

II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Beschluss: 11 : 0

Landshut, den 11.10.2024

STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

